

MUSTER

Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 9 C /24



In dem Rechtsstreit

S _____ D _____ str. 5, 85057 Ingolstadt
- Kläger -

Eingegangen per beA
23. DEZ. 2024
Rechtsanwälte

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt _____ 85049 Ingolstadt, Gz.: _____

gegen

B _____ **Versicherung** _____ vertreten durch d.
Vorstand, _____ München, Gz.: Schaden-Nr.:
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____ & Koll., _____ 94469 Deggendorf, Gz.:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt am 23.12.2024 folgenden

Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 106 ZPO nach dem rechtswirksamen Vergleich des Amtsgerichts Ingolstadt vom 06.11.2024 zu erstattenden Kosten werden auf

381,02 €

(in Worten: dreihunderteinundachtzig 02/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 21.11.2024 festgesetzt.

MUSTER

Gründe:

Ausgleichung Gerichtskosten

Die Gerichtskosten betragen 98,00 €

Davon entfallen auf:

Klagepartei	70/100	68,60 €	Beklagtenpartei	30/100	29,40 €
Vorschuss Klagepartei		294,00 €	Vorschuss Beklagtenpartei		0,00 €
hiervon verrechnet auf			hiervon verrechnet auf		
eigene Kostenschuld		68,60 €	eigene Kostenschuld		0,00 €
auf Kostenschuld der		29,40 €			
Gegenseite verrechneter					
Überschuss					

Der verrechnete Betrag ist von der Beklagtenpartei zu erstatten.

Ausgleichung außergerichtliche Kosten

Folgende außergerichtliche Kosten sind in die Ausgleichung einzubeziehen:

KlageparteiBeklagtenpartei

Anwaltskosten	715,19 €	Anwaltskosten	892,83 €
---------------	----------	---------------	----------

Die außergerichtlichen Kosten betragen insgesamt 1.608,02 €

Davon tragen:

Klagepartei	70 %	Beklagtenpartei	30 %
Außergerichtliche Kosten	1.125,61 €	Außergerichtliche Kosten	482,41 €
abzüglich eigene Kosten	715,19 €	abzüglich eigene Kosten	892,83 €
der Gegenseite zu erstatten	410,42 €	der Gegenseite zu erstatten	0,00 €

Zusammenfassung Berechnung

Gerichtskosten	29,40 €	zu erstatten von der Beklagtenpartei
außergerichtliche Kosten	410,42 €	zu erstatten von der Klagepartei
Summe	381,02 €	zu erstatten von der Klagepartei

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastr. 8
85049 Ingolstadt

oder bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastr. 8
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Mustika

Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 23.12.2024

Mustika JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Amtsgericht Ingolstadt
am: 23.12.2024 09:19